

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 der Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau:

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1.0 Krankenhäuser
- 1.1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO
- 1.2.0 Heime
- 1.2.1 Altenwohn- und Pflegeheime
- 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen, nur tagsüber untergebracht (ab 10 Personen)
- 1.3.0 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1.0 Beherbergungsbetriebe nach GastBauVO
- 2.2.0 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3.0 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4.0 Camping- und Wochenendplätze (CWVO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1.0 Versammlungsstätten nach VstättVO
- 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen)
- 3.2.0 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze)
- 3.3.0 Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO/VstättVO unterliegen
- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden) ab 40 Personen (2 Personen pro qm)
- 3.3.3 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden), jedoch nicht ebenerdig
- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1.0 Schulen nach BASchulR
- 4.2.0 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig

5. Hochhausobjekte

- 5.1.0 Hochhäuser nach HochhVO

6. Verkaufsobjekte

- 6.1.0 Verkaufsstätten nach VkVO
- 6.2.0 Gemeinschaftsladenstraßen
- 6.3.0 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt (z.B. Aldi-Läden u.ä.)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche, nicht ebenerdig

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1.0 Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2.0 Verwaltungsräume mit mehr als 400 qm Nutzfläche in mehrfach genutzten Gebäuden

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1.0 Museen
- 8.2.0 Messegebäude

9. Garagen

- 9.1.0 Großgaragen nach GarVO
- 9.2.0 Geschlossene Mittelgaragen

10. Gewerbeobjekte

- 10.1.0 Herstellung, Produktion überwiegend brennbarer Stoffe
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm bis 1.600 qm
- 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm, nicht ebenerdig
- 10.2.0 Herstellung, Produktion überwiegend nichtbrennbarer Stoffe
- 10.2.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm, bei Wohnungsanbindung ab 200 qm
- 10.2.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm, bei Wohnungsanbindung ab 200 qm, nicht ebenerdig
- 10.3.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.3.2 Betriebe wie 10.3.1 mit mehr als 200 qm Nutzfläche und unmittelbarer Anbindung an Wohngebäude
- 10.4.0 Lagerung
- 10.4.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden (BlmSchG)
- 10.4.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 2.000 qm Lagerfläche
- 10.4.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 200 qm Lagerfläche, nicht ebenerdig
- 10.4.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 800 qm, bei Wohnungsanbindung ab 200 qm Lagerfläche
- 10.4.5 wie 10.4.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 200 qm Lagerfläche
- 10.4.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 10.4.7 Regallager, Lagerhöhe über 7,50 m Oberkante Lagergut

11. Sonderobjekte

- 11.1.0 Baudenkmäler
- 11.2.0 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ umbauten Raum
- 11.3.0 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 11.4.0 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5.0 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO
- 11.6.0 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7.0 Abfertigungsgebäude für Flughäfen und Bahnhöfe
- 11.8.0 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9.0 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)